

# Zur eidg. Enquête über die Lage des Handwerkerstandes in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577725>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Gallen  
12. September 1885.

Organ  
für

Architekten, Bau-  
meister, Bildhauer,  
Drechsler, Glaser,  
Graveur, Gürtler,  
Gypfer, Hafner,  
Kupferstiche,  
Maler, Maurer-  
meister, Mechaniker,  
Sattler, Schmiede,  
Schlosser, Spengler,  
Schreiner, Stein-  
hauer, Wagner zc.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

Bd. I  
Nr. 23

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

## Wochenspruch:

„Zeit ist Besitz und Acker;  
Gebrauch sie wacker.“

Ihr eidg. Enquête über die Lage des  
Handwerkerstandes in der Schweiz.

Indem wir uns auf den unter  
diesem Titel erschienenen Artikel in Nr.  
18 d. Bl. beziehen, theilen wir in Nach-  
folgendem die von der Kommission  
des Gewerbevereins St. Gallen für  
die mündliche Einnahme der Hand-  
werksmeister im ganzen Kanton auf-  
gestellten weitem Fragen mit. Die-

selben betreffen die **Verhältnisse der Gesellen und  
Meister** und lauten:

Sind die Gesellen Ihres Gewerbes der Mehrzahl nach  
Schweizer oder Ausländer?

Welche auswärtigen Staaten sind am meisten vertreten?

Welchen Umständen schreiben Sie es zu, daß verhältniß-  
mäßig so viele Ausländer als Gesellen in Ihrem Ge-  
werbe thätig sind?

Ist ein Mangel an schweizerischen Gesellen vorhanden oder  
zeichnen sich die ausländischen Gesellen durch größere  
Berufstüchtigkeit aus?

Werden von der Mehrzahl der Gesellen die Wanderjahre  
als beste Gelegenheit zur beruflichen Ausbildung ange-  
sehen und auch so benutzt? Oder aber nicht?

Wird außer dem Geschäfte auch noch etwas für die Aus-  
bildung der Gesellen gethan? Auf welche Weise?

Benutzt der Geselle diese Gelegenheit?

Erhalten die Gesellen in Ihrem Gewerbe und in Ihrer  
Gemeinde beim Meister Kost und Logis? Oder ist dies  
nicht mehr üblich?

Werden sie auch im Uebrigen als Hausgenossen behandelt?

Wie ist die Kündigungsfrist?

Bestehen Vorschriften für Vertragsbruch — und welche?

Werden dieselben gehandhabt?

Welches ist in Ihrem Gewerbe die regelmäßige Arbeitszeit?

Ist zu gewissen Zeiten Nacharbeit nöthig?

Ist Sonntagsarbeit nöthig oder üblich?

Wird am Samstag Abend früher Feierabend gemacht?

Findet die Auszahlung des Lohnes wöchentlich, alle 14  
Tage oder in anderer Form statt?

Welches ist der übliche Zahltag?

Welches wäre für den Arbeiter der geeignetste Zahltag?

Welches ist der Wochenlohn eines mittlern, eines guten  
und eines vorzüglichen Arbeiters in Ihrem Gewerbe?

Was kann ein mittlerer, ein guter und ein vorzüglicher  
Arbeiter im Stücklohn (Alford) per Tag und Woche  
verdienen?

Wie werden in Ihrem Gewerbe Ueberstunden (Stunden  
über die regelmäßige Arbeitszeit), sowie Sonntagsarbeit  
bezahlt?

Finden die Arbeiter in Ihrem Gewerbe das ganze Jahr  
hindurch gleichmäßig Beschäftigung oder richtet sich die  
Anzahl der Arbeiter nach bestimmten Geschäftsperioden  
oder Jahreszeiten?

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Welche Steigerungen und welche Ermäßigungen haben die verschiedenen Löhne in Ihrem Gewerbe seit 1860 durchgemacht?

Bestehen für Ihr Gewerbe oder in Ihrer Gemeinde Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Nachfrage nach Arbeit und das Angebot von Arbeit zu vermitteln?

Welches sind diese Einrichtungen und wie werden sie benutzt?

Wie hoch schlagen Sie die Auslagen des einzelnen Arbeiters für Kost und Logis an und was wird ihm dafür geboten?

Besitzen Ihre Gesellen oder Arbeiter eigenen Grund und Boden und in welchem Umfange?

Sind deren Angehörige im Falle, Landwirtschaft zu treiben, so daß Arbeiterfamilien außer dem Erwerbe des Vaters und der in Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Angehörigen noch ein Ertrag aus der Landwirtschaft zukommt?

Welche Mittel sind für die Versorgung alter und invalider Arbeiter vorhanden oder wünschenswerth?

Besteht in Ihrer Gemeinde ein Gewerbeverein oder Handwerkerverein?

Bestehen Meisterverbände und Gesellenvereine?

Bestehen in Ihrer Gemeinde besondere Einrichtungen für Unterstützung in Krankheitsfällen oder Todesfällen (Kranken- und Sterbevereine u. c.)?

Was geschieht in dieser Beziehung von Seite der Gemeinnützigkeit, der Vereine und der Gemeinde?

Was von Seite der Arbeitgeber? (Vereinsstatuten.)

Werden diese Gelegenheiten von Seite der Arbeiter und Gesellen freiwillig fleißig benutzt? und in welchem Grade?

Oder sind sie obligatorisch?

Wenn nein — warum nicht?

Bestehen in Ihrer Gemeinde genossenschaftliche Einrichtungen, welche den Zweck haben:

- a. des gemeinschaftlichen Rohstoffbezuges?
- b. des gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes?
- c. der Führung gemeinschaftlicher Verkaufslöfale (Gewerbehallen)?

Welches sind diese Einrichtungen?

Bestehen in Ihrem Gewerbe Einrichtungen, welche den Gewerbetreibenden den Ankauf des Rohstoffes erleichtern und denselben Vortheile, z. B. Vorschüsse auf Rohstoffe gewähren?

Werden in Ihrem Berufe Spezialitäten im Dienste der Großindustrie betrieben?

Verkaufen Sie direkte an den Konsumenten oder an den Händler?

Betreiben Sie außer Ihrem Handwerke oder Fabrikationsgeschäfte auch noch Landwirtschaft?

Inwiefern fühlen Sie für den inländischen Konsum die Konkurrenz:

- a. der Wanderlager,
- b. des Hausirhandels,
- c. der Zuchthausarbeit,
- d. der Gantlöfale?

Haben Sie in dieser Richtung noch weitere Klagen?

Diese und die in Nr. 18 enthaltenen Fragen, zusammen genau einhundert, wurden etwa 700 Handwerksmeistern des Kantons St. Gallen auf einem besondern Bogen zum Studium und zur Beantwortung eingesandt. Um nun bei den mündlichen Informationen nicht zu viel Zeit zu verlieren, wird die mit dieser Arbeit betraute Kommission des Gewerbevereins St. Gallen die betreffenden Meister von je 2—3 Gemeinden zu einer Versammlung in ein möglichst zentral gelegenes Lokal einladen und ersucht dieselben hierdurch, recht pünktlich zu erscheinen, weil nur etwa zwei Stunden Zeit für jede Versammlung verwendet

werden können. So wird die Kommission, falls mittlerweile keine Hindernisse eintreten, die erste Versammlung morgen Sonntag den 13. September (Vormittags) in Rapperswyl (Marshall), die zweite Nachmittags in Uznach (Oshen), die dritte Montag Vormittags in Wallenstadt (Hirschen) und die vierte Nachmittags in Ragaz (Lattmann) abhalten; dadurch ist den Meistern der Bezirke See, Gaster und Sargans wohl Gelegenheit gegeben, sich über die erwähnten Verhältnisse auszusprechen und damit an der Bessergestaltung derselben mitzuwirken.

P. S. Sollte der eine oder andere Meister, der sich für diese Angelegenheit interessiert, keine Fragebogen und keine direkte Einladung erhalten haben, so wolle er dies damit entschuldigen, daß seine Adresse der Kommission nicht bekannt war; er soll daher dennoch an der Versammlung erscheinen und mitreden, damit das zu sammelnde Material möglichst vollständig werden wird.

## Schutzhelm für Kreissägen.

Mit Einstellung für bestimmte Schnitthöhen bei freibleibender Hebung für größere Dicken.

(Siehe Abbildung S. 80.)

Patent angemeldet.

Die allgemeine Einführung eines sichern Schutzes für Kreissägen verlangt eine Konstruktion, welche mit Einfachheit auf lange Zeit guten Zustand gewährt und dabei der Arbeitsleistung nicht hindernd entgegensteht. Als beste Ausführung in ersterwähnter Beziehung hat sich ein Schutzhelm in Verbindung mit Spaltkeil bewährt, indem damit der über dem Tisch liegende Theil der Kreissäge in einfachster und dauerhaftester Weise vollständig umschlossen werden kann, während durch Aufhängung und Gegenbelastung des Helmes mit geeigneter Formbildung an der Einführungsseite des Holzes ein leichtes Heben desselben von dem einzuführenden Arbeitsstück zu bewirken ist, um die Säge für den Schnitt frei zu geben. Wenn nun auch dieses Heben des Schutzhelmes durch das Arbeitsstück in praktischster Weise ausgeführt wurde, so wird es doch dem Arbeiter häufig lästig und derselbe kehrt in Folge dessen gern wieder zur vollständigen Beseitigung des Schutzes zurück.

Anschließend hieran, wurde mit diesem Schutzhelm hauptsächlich der Zweck verfolgt, mit Beibehaltung der Funktion zum selbstthätigen Heben auch eine Einstellung für beliebige Schnitthöhen zu geben.

An dem danach verbesserten Schutzhelm tritt durch die zur Aufhängung dienende Stütze eine Schraubenspindel mit Fingerrad, welche durch entsprechende Drehung gegen das ausbalancirende Gewicht drückt und mit dem Niedergang dieses Theiles die Hebung des Schutzhelmes auf der anderen Seite des Drehpunktes bewirkt, so daß damit die Einstellung für alle erforderlichen Höhen geboten ist.

Es kann deshalb mit dieser Einrichtung der Schutzhelm schnellstens in die für vorliegende Dicken zum freien Durchgang passende Lage gebracht werden und wird dabei mit Zuführung von höheren Arbeitsstücken immer noch selbstthätig heben bleiben, indem dann die Schraubenspindel den Aufschlag zum Rückgang auf die eingestellte Lage gibt.

Mit dieser Kombination ist somit nach vorstehenden Ausführungen dem Arbeiter ein willkommener Schutz geboten, da derselbe von der mit dieser Einrichtung bisher verbundenen Schwerfälligkeit befreit ist. Als besonderer Vorzug dieser Konstruktion muß noch die solide Aufhängung des Schutzhelmes mit dem Drehzapfen der fest gelagerten Stütze hervorgehoben werden, indem dadurch jede Seitenbewegung des die Säge umschließenden Helmes ausgeschlossen wird, wenn die Stütze stabil befestigt ist.